

BESCHLUSSVORLAGE V0419/22 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	18.05.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	14.07.2022	Kenntnisnahme	
Stadtrat	26.07.2022	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

-Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 30.03.2022-
Stellungnahme der Verwaltung
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Der Bericht zum Stand des Zivilschutzes der Stadtverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Zivil- und Bevölkerungsschutz liegt in der Zuständigkeit des Bundes und nicht bei den Kommunen. Des Weiteren obliegt die Aufgabe des Katastrophenschutzes dem Land und damit ebenfalls nicht den Kommunen. Kreisverwaltungsbehörden übernehmen lediglich als untere Katastrophenschutzbehörden Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich oder auf Weisung.

Zu Frage 1:

Welche Standorte für den Zivil- und Katastrophenschutz stehen aktuell zur Verfügung?

Diese Frage kann pauschal nicht beantwortet werden, da nicht klar ist was mit "Standorte" explizit gemeint ist. Wir vermuten, dass die Frage auf den baulichen Bevölkerungsschutz abzielt. Das Thema Schutzräume wird daher in Frage 2 und 3 behandelt.

Zu Frage 2:

Welche Schutzräume im Stadtgebiet sind noch vorhanden und inwieweit sind die vorhandenen Schutzräume einsatzfähig?

Die Schutzraumkonzeptionierung liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Um hierzu genaue Informationen zu erhalten, müsste eine Anfrage beim BMI erfolgen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind lediglich verwaltende Stellen der Schutzräume.

Aktuell sind im Stadtgebiet Ingolstadt keine Schutzräume mehr vorhanden.

Die veränderte Sicherheitslage nach dem Wegfall der Ost-West-Bedrohung hat zu der Erkenntnis seitens der Regierung und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (im Folgenden BBK) geführt, dass die vorhandenen Schutzräume den aktuellen Bedrohungsanforderungen nicht mehr entsprechen. Die Bundesregierung hat daher im Einvernehmen mit den Ländern bereits im Jahr 2007 entschieden, den öffentlichen Schutzraumbau flächendeckend aufzugeben und die vorhandenen Schutzräume sukzessive rück abzuwickeln. Für das Stadtgebiet IN sind alle vorhandenen Schutzräume zwischenzeitlich rückabgewickelt.

Welche genauen Überlegungen bzgl. der derzeitigen Bedrohungslage durch das BMI angestellt werden, ist uns noch nicht bekannt gegeben worden. Bekannt ist, dass der Bund den Bevölkerungsschutz auch vor militärischen Bedrohungen stärken wolle. Diesbezüglich hat die Innenministerkonferenz Anfang Juni ein Kompetenzzentrum im BBK beschlossen, in dem Bund, Länder und Hilfsorganisationen ihre Arbeit zukünftig koordinieren wollen.

Zu Frage 3:

Auf welche Räumlichkeiten kann kurzfristig zurückgegriffen werden und wie lange stehen diese Kapazitäten zur Verfügung?

Bezugnehmend auf ein konkretes Konzept können wir auch an dieser Stelle nur auf den Bund verweisen.

Das BBK führt zum Thema in seinen Veröffentlichungen aus:

Unabhängig von der Frage nach der aktuellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Schutzräumen verfügt die Bundesrepublik Deutschland heute flächendeckend über eine durchaus solide Bausubstanz. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Bausubstanz einen grundlegenden Schutz vor dem Einsatz von Kriegswaffen bieten.

Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um:

- *U-Bahn-Stationen,*
- *Tiefgaragen, insbesondere im städtischen Raum,*
- *Kellerräume in Massivbauweise.*

Diese Bausubstanz befindet sich vollständig unterhalb der Erdoberfläche. Sie bietet somit einen guten Grundschutz vor:

- *einer Explosionsdruckwelle,*
- *sehr gefährlichem Trümmer- und Splitterflug,*
- *herabfallenden Trümmern, sowie*
- *einen begrenzten Schutz vor radioaktiver Umgebungs-Strahlung. Dieser Schutz ist umso besser,*
 - *je massiver und dicker das Baumaterial ist,*
 - *je massiver und dicker das Erdreich ist, das das Baumaterial umgibt.*

Treppenhäuser oder innenliegende Räume

Im Notfall können auch Treppenhäuser oder innenliegende Räume, die oberirdisch sind, aber keine Öffnungen nach außen haben (z.B. keine Fenster oder Glasfronten), noch einen deutlichen Schutz vor Waffeneinwirkungen bieten.

(Zitat Ende)

Somit können in Ingolstadt zum einen die öffentlichen Tiefgaragen aber auch private Liegenschaften grundsätzlich genutzt werden. Eine dezidierte Erfassung sämtlicher Bauwerke ist nicht möglich.

Für den Bereich der Unterbringung im Sinne des Katastrophenschutzes, beispielsweise bei Räumungen aufgrund von Kampfmittelfunden, stehen Turnhallen, Ballspielhallen oder Hotels zur Verfügung. Die Turnhallen können durch vorgehaltene Materialien wie Feldbetten, Decken etc. in kürzester Zeit eingerichtet werden, was bei der Einrichtung der Paul-Wegmann-Halle oder der BSH in Etting im Rahmen der Flüchtlingsbewegungen aufgrund des Ukraine-Krieges unter Beweis gestellt wurde.

Die Belegung der Hallen als Notunterkünfte ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt möglich. Die ursprüngliche Nutzung kann für den Zeitraum der Belegung als Notunterkunft aber konsequenter Weise nicht durchgeführt werden.

Zu Frage 4:

Wie ist die Versorgung mit Energie, Wasser, Kommunikation, Nahrungsmitteln, Medikamenten und Wärme für Einsatzkräfte aber auch für die Bevölkerung gesichert und für welchen Zeitraum?

Zuständig für die Organisation der Bevorratung und Verteilung sind die obersten Katastrophenschutzbehörden der Bundesländer. Dies sind grundsätzlich die Innenministerien.

Im Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen gibt das BBK Empfehlungen zur Vorsorge für verschiedene Notsituationen, unter anderem die Bevorratung von Lebensmitteln und Getränken, das Anlegen einer Hausapotheke oder die Vorbereitung eines Notgepäcks.

Versorgung für Einsatzkräfte:

Von den verschiedenen Hilfsorganisationen wie z.B. BRK oder JUH werden Verpflegungseinheiten zur Versorgung der Einsatzkräfte vorgehalten. Auch bei der Feuerwehr befindet sich eine Verpflegungseinheit in Vorbereitung. Somit können Einsatzkräfte während des Einsatzes vor Ort an der Einsatzstelle oder an eingerichteten Verpflegungsstellen mit Nahrungsmitteln versorgt werden.

Versorgung für die Bevölkerung:

Hier wird seitens des BBK auf Selbsthilfe, v.a. im Rahmen der Notfallvorsorge, verwiesen. Bei großflächigen und sehr schweren Katastrophen können die Rettungskräfte nicht überall gleichzeitig sein. Deshalb ist es wichtig, dass die Bevölkerung Maßnahmen trifft, um sich selbst vorzubereiten. Das BBK bietet hierzu Broschüren – Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen - (liegen auch in unseren Rathäusern aus) und Checklisten (Download Homepage BBK) als Hilfestellung an. Aktuell werden im Rahmen der seit Oktober 2021 bundesweit durchgeführten Informationskampagne "Für alle Fälle vorbereitet" zur Förderung der Selbstschutzzfähigkeiten auf dem YouTube-Kanal des BBK Videos veröffentlicht.

Generell wird damit vom BBK empfohlen, sich auf Notsituationen vorzubereiten und auf diese Weise das Gefahrenbewusstsein der Bevölkerung bundesweit zu erhöhen. Die aufgeführten Hinweise und Ratgeber enthalten insgesamt zahlreiche und wertvolle Tipps, wie sie sich jede und jeder einzelne auf unterschiedliche Notsituationen vorbereiten kann.

Ergänzend verweisen wir auf das Konzept des Bundes. Dies beinhaltet zum Beispiel eine Zivile Notfallreserve (ZNR) / Bundesreserve „Getreide“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durch die entsprechende Landesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Zwecke der staatlichen Ernährungsvorsorge eingelagert ist.

Zu Frage 5:

In welchem Umfang sind vulnerable Standorte für die Versorgung der Bevölkerung gesichert und wie ist die Absicherung auch über einen längeren Zeitraum gewährleistet?

Diese Frage kann nicht vollumfänglich beantwortet werden, da nicht bekannt ist was genau mit "vulnerablen Standorten" bzw. standortlicher Vulnerabilität gemeint ist.

Sollten Einrichtungen wie z.B. das Klinikum gemeint sein, so sind interne Notfallpläne vorhanden, so dass der Betrieb weiterlaufen kann, z.B. bei Stromausfall durch Notstromaggregate.

Sollte damit gemeint sein, der Schutz von Lebensmittelläden vor Plünderungen, so ist es Aufgabe der Polizei diese entsprechend zu schützen.